

Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung. • Die kontrollierende Bank ist berechtigt, Lastschriften zurückzustellen, insbesondere dann, wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Teilzahlungen sind nicht zu leisten. • Die kontrollierende Bank ist berechtigt, diesen Auftrag nicht mehr durchzuführen, wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. In einem solchen Fall wird der Zahlungsempfänger verständigt. • Durch die Weitergabe dieses Abbuchungsauftrages an den Zahlungsempfänger entsteht für die kontrollierende Bank keine Haftung. • Der (Die) Auftraggeber kann (können) gegenüber der kontrollierenden Bank keine Einwendungen betreiben, die im Rahmen dieses Auftrages erfolgen, gehen und machen. Einwendungen, die sich auf das der Lastschrift zugrundeliegende Rechtsgeschäft beziehen, sind zwischen dem (den) Auftraggeber(n) und dem Zahlungsempfänger direkt zu regeln. • Ein Widerruf des Auftrages gilt ab dem Zeitpunkt des Einlangens bei der kontrollierenden Bank. Der (Die) Auftraggeber hat (haben) den Zahlungsempfänger direkt zu benachrichtigen. • Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmen“ in der letztgültigen Fassung.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Kfz- und Mobilien-Leasing

1. Vertragsgrundlage und Definitionen:

1.1. Die Leasinggeberin (LG) kooperiert mit der EBV-Leasing Ges.m.b.H. & Co. KG, 1061 Wien, Linke Wienzeile 120 (EBV). Die EBV ist Eigentümerin des Leasingobjektes (LO). Ungeachtet dessen darf die LG im Rahmen der Vertragsgestaltung rechtsgeschäftliche Erklärungen jeder Art bezüglich des LO abgeben und entgegennehmen. Die EBV als Kooperationspartner der LG ist bei gleichbleibender Rechtsstellung der Vertragsparteien befugt, an der Vertragsgestaltung mitzuwirken. Soweit die EBV in den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich angeführt ist, gilt jede Nennung der LG sinngemäß auch für die EBV. Die LG ist berechtigt, alle ihre aus dem Leasingvertrag (LV) entstehenden und entstandenen Pflichten auch durch einen Dritten, insbesondere die EBV, erbringen zu lassen. Die LG ist weiters berechtigt, alle aus dem LV entstehenden und entstandenen Rechte an Dritte zu übertragen.

1.2. Der Leasingnehmer (LN) bestätigt, dass er im Hinblick auf § 864a ABGB (Nichtigkeit ungewöhnlicher, nachteiliger Bestimmungen) zur Durchsicht des Vertrages und zur Erörterung etwaiger ihm ungewöhnlich erscheinender Bestimmungen angehalten und auf die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragserfüllung (Punkt 13.3.) hingewiesen wurde.

1.3. Restwert ist der bestimmte kalkulatorische Wert des LO im Zeitpunkt des vorgesehenen Vertragsendes (bzw. des Endes des Kündigungsverzichts des LN) und eine für die Berechnung des Leasingentgeltes maßgebende Größe.

1.4. Bedingener Gebrauch ist die durchschnittliche Abnutzung des LO bei pfleglicher Behandlung unter Berücksichtigung der vereinbarten Kilometerhöchstleistung.

2. Leasingobjekt:

2.1. Der LN hat das LO in serienmäßiger Ausführung und vereinbart, in den Besonderen Bestimmungen wiedergegebenen Ausstattung selbst ausgesucht.

2.2. Der LN genehmigt beim LO im Rahmen der Serienfertigung auftretende Änderungen, soweit sie geringfügig und dem LN zumutbar sind.

3. Übergabe des Leasingobjektes:

3.1. Der LN hat das LO umgehend nach Bereitstellung durch die LG oder den Lieferanten zu übernehmen. Der Bereitstellungszeitpunkt wird dem LN vom Lieferanten bekanntgegeben. Der Bereitstellungszeitpunkt ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten.

3.2. Wird das LO dem LN von der LG, oder direkt vom Lieferanten übergeben, übernimmt der LN auch im Namen der EBV zum Zwecke deren Eigentumserwerbes.

3.3. Übernimmt der LN aus von ihm zu verantwortenden Gründen nicht, kann die LG unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurücktreten und eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Monatsentgeltes und den Ersatz eines weitergehenden Schadens begehren.

3.4. Verweigert der LN die Übernahme wegen offener Mängel, hat er eine angemessene Behebungsfrist zu setzen. Es entscheidet die LG, ob die Mängel behoben oder ein Ersatzleasingobjekt gestellt wird. Punkt 2.2. gilt sinngemäß.

3.5. Würde ein Übergabetermin vereinbart und wird das LO nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der LN nur unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Der LN kann Schadenersatz, gleichgültig, ob er zurücktritt oder auf Einhaltung des Vertrages besteht, nur bei grobem Verschulden der LG geltend machen. Ein Fixgeschäft im Sinne des § 919 ABGB wird von der LG nicht abgeschlossen.

3.6. Der LN wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass er das LO für die Edelweiss Auto Funding Limited hält, der ein Recht gemäß §§ 447ff ABGB am LO eingeräumt wurde. Die EBV ist unbeschadet der Rechtsgewährung an die Edelweiss Auto Funding Limited Eigentümerin des LO.

4. Beginn und Dauer des Leasingverhältnisses:

4.1. Das Leasingverhältnis beginnt mit dem Monatsersten, der der Bereitstellung oder der Zulassung des LO - jedenfalls dem früheren der beiden Tage - folgt. Nimmt der LN das bereitgestellte LO aus Gründen, die die LG zu vertreten hat, zu Recht nicht an, kann auch das Leasingverhältnis nicht beginnen. In der Zeit zwischen Bereitstellung oder Zulassung und Beginn des Leasingverhältnisses ist der LN entgeltlicher Benutzer des LO unter sinngemäßer Geltung des LV.

4.2. Das Leasingverhältnis wird entweder auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Bei unbestimmter Dauer steht jedem Vertragspartner die Kündigung des Leasingverhältnisses zum Ende eines Leasingmonats frei. Die Kündigung hat schriftlich unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Das Datum der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post gilt als erster Tag der Kündigungsfrist. Der LN verzichtet auf sein Kündigungsrecht derart, dass er erstmals zum Ablauf der in den besonderen Bestimmungen angegebenen Verzichtsdauer kündigt darf. Bei bestimmter Dauer besteht kein Kündigungsrecht.

4.3. Jeglicher Kündigungsverzicht lässt ein allfälliges Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung unberührt.

5. Gewährleistung:

5.1. Der LN hat das LO bei Übernahme auf Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich der LG und dem Lieferanten bekannt zugeben.

5.2. Vom LN ist bei Übernahme eine schriftliche Bestätigung über den vertrags- und ordnungsgemäßen Zustand des LO und die Freiheit von offenen Mängeln auszustellen. Die vorbehaltlose Übernahme des LO ersetzt gegenüber der LG die Erklärung der Freiheit von offenen Mängeln.

5.3. Die LG leistet für offene Mängel, die bei Übernahme nicht bestandend wurden, keine Gewähr. Für verdeckte Mängel besteht die Gewährleistungsverpflichtung der LG nur, wenn diese Mängel bei Übernahme bereits bestanden haben und innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht wurden. Die LG tritt dem LN eigene Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten ab. Sie verpflichtet den LN, diese Ansprüche im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und unter Ausschluss jeglicher weiterer Haftung der LG geltend zu machen. Die Abtretung umfasst auch einen allfälligen Wandlungsanspruch. Wird er vom LN erhoben, ist der LN verpflichtet, die Rückabwicklung zu begehren, das LO sofort dem Lieferanten

zurückzustellen und die Rückzahlung des Kaufpreises direkt an die LG zu fordern. Dem LN ist die Verrechnung eigener Forderungen gegen den Lieferanten oder die LG mit der Kaufpreiserückforderung untersagt.

5.4. Ist das LO eine gebrauchte, bewegliche Sache im Sinne § 9 (1) KSchG, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

5.5. Weder die LG noch die EBV leisten Garantie (§ 9b KSchG). Sie treten allfällige, ihnen zustehende Garantieansprüche dem LN ab. Punkt 5.3. gilt sinngemäß.

5.6. Der LN hat der LG jeden Mangel schriftlich bekanntzugeben.

6. Eigentum und Zulassung:

6.1. Das LO steht und verbleibt im Eigentum der EBV.

6.2. Das LO wird auf den Namen des LN zum Verkehr zugelassen. Der LN hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen.

6.3. Sind mehrere LN vorhanden, entscheidet die LG, auf wessen Namen das LO zugelassen wird. Sie kann Ummeldungen nach eigenem Ermessen zulassen oder selbst vornehmen. Die Ummeldekosten gehen zu Lasten der LN.

6.4. Der Typenschein oder gegebenenfalls die Einzelgenehmigung enthält einen Hinweis auf das Eigentum der EBV und bleibt in deren Verwahrung.

7. Leasingentgelt, Fälligkeiten:

7.1. Der LN hat für die gemäß Punkt 4.1. gewährte Benützung ein Entgelt zu entrichten, das dem monatlichen Leasingentgelt entspricht, für die Benützungzeit anteilig (1/30 pro Tag) anfällt und mit Vorschreibung fällig wird.

7.2. Das monatliche Leasingentgelt ist erstmals bei Beginn des Leasingverhältnisses und ab dem Folgemonat jeweils am 1. des Monats im Vorhinein fällig.

7.3. Die Entrichtung des Entgeltes hat mittels Abbuchungsauftrages zu erfolgen. Wird dieser Auftrag von der Bank auch nur einmal nicht vollzogen, steht es der LG frei, das Entgelt mittels Zahlscheines vorzuschreiben. Für die Ausstellung von Zahlscheinen, aus welchem Grund auch immer, sind der LG Unkosten von € 3,63 zuzüglich Umsatzsteuer zu vergüten.

7.4. Die LG hat das monatliche Entgelt zu ändern, wenn sich

- die Grundlagen der Entgeltkalkulation (unter anderem Barzahlungspreis, Vertragsdauer, bedingener Gebrauch, Dreimonats-Euribor, Abgaben, Gebühren, Steuern) bis zum Vertragsbeginn ändern,
- die von der LG zu entrichtenden, einen Teil des monatlichen Leasingentgeltes bildenden Abgaben, Gebühren und Steuern ändern oder neu eingeführt werden.

7.5. Das Leasingentgelt ist anhand des Dreimonats-Euribor wertgesichert. Die Basis ist in den „Besonderen Bestimmungen“ festgehalten. Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Das Leasingentgelt wird den Dreimonats-Euriborveränderungen in jeder Richtung und im vollen Ausmaß angepasst. Der die Wertsicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für eine weitere Änderung. Die Änderung wirkt sich sofort aus, wird aber erst in der Entgeltvorschreibung für den nächstfolgenden Monat berücksichtigt. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten Entgeltes gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch.

7.6. Sofern die Gewährleistungspflicht der LG nicht entgegensteht, ist das Entgelt auch während der Dauer einer Unbenützbarkeit, aus welchem Grunde immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches des LO zu bezahlen.

7.7. Soweit keine besonderen Fälligkeiten vereinbart werden, sind Forderungen der LG mit der Vorschreibung sofort fällig.

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer:

8.1. Der LN hat neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Kautions- oder Vorauszahlung, einer Bearbeitungsgebühr und sonstigen im Vertrag eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:

- Verwaltungskosten (bei Vertragsbeginn),
- die staatliche Vertragsgebühr,
- den Ersatz aller Kosten, die der LG auch schon vor Vertragsbeginn, während der Vertragsdauer und nach dem Vertragsende im Zusammenhang mit der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des LNs, mit Mahnungen und der Eintreibung fälliger Beträge, mit der Einziehung, Schätzung, Verwertung und Exszindierung des LO und generell mit der Abwicklung dieses Vertrages anfallen,
- die das LO betreffenden Kosten der Typisierung, Zulassung, Anmeldung, Ausstattung mit Zubehör und Abmeldung,
- alle Abgaben, Versicherungsprämien, Kosten und Strafen, die mit dem Besitz, der Haltung und der Benützung des LO im Zusammenhang stehen,
- bei Verzug Verzugszinsen in der Höhe von 12 % pro Jahr. Die Zinsen werden kontokorrentmäßig monatlich im Nachhinein berechnet und jeweils dem Kapital zugeschlagen.
- die mit allen Zahlungsvorschreibungen oder -verrechnungen der LG verbundene Umsatzsteuer.

8.2. Der LN hat der LG Spesenersatz für alle Mahnungen und alle Interventionen zum Inkasso oder zur Sicherstellung bzw. Einziehung des LO zu leisten. Es werden bei automatisiertem Mahnlauf für die erste Mahnung EUR 12,-, die zweite Mahnung EUR 18,- und die dritte sowie jede weitere Mahnung je EUR 30,-, für jede nicht automatisierte Mahnung EUR 30,- und für jede vorerwähnte Intervention EUR 109,- zuzüglich USt. verrechnet. Unterliegen andere Betriebungsspesen als Mahnung und Intervention tarifmäßigen oder branchenüblichen Berechnungssätzen, sind sie dem LN nach diesen Berechnungssätzen vorzuschreiben.

8.3. Wird die LN in den Besonderen Bestimmungen des Antrages festgesetzte jährliche Kilometerleistung um mehr als 10 % überschritten, sind die Mehrkilometer dem LN mit 0,7 % des Barzahlungspreises pro 1.000 km zu verrechnen. Der LG steht es frei, die Mehrkosten jährlich abzurechnen oder nach Vertragsbeendigung alle die Summe der jährlichen Kilometerhöchstleistungen während der Vertragsdauer übersteigenden Kilometer als Mehrkilometer anzusehen.

9. Benützung, Wartung, Reifenbezug mit Vorteilskarte:

9.1. Der LN darf das LO nur zum bedungenen Gebrauch verwenden.

9.2. Der LN muss das LO auf eigene Kosten in Stand halten, warten und vor vorzeitiger Entwertung (zum Beispiel durch Rostbefall) bewahren. Er hat insbesondere alle vom Hersteller oder Lieferanten vorgeschriebenen Services, Garantie- und Wartungsinspektionen vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das LO ständig, somit auch bei Nichtbenützung, betriebsicher ist, rechtzeitig den behördlichen Begutachtungen unterzogen wird und nur von mit der erforderlichen Lenkerberechtigung ausgestatteten zuverlässigen Personen gefahren wird.

9.3. Alle mit Reparaturen und Instandhaltung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des LNs. Sämtliche am LO notwendigen Arbeiten müssen von dazu behördlich befugten Professionisten in einer für das LO bestehenden Markenwerkstätte vorgenommen werden.

9.4. Der LN darf mit dem LO nur in europäischen Ländern, für die gemäß § 25 Abs. 1 AKHB Versicherungsschutz besteht, fahren. Mit der Benützung des Fahrzeuges im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden.

9.5. Die LG hat das Recht, das LO jederzeit besichtigen und überprüfen zu lassen. Der LN hat hiebei jegliche Unterstützung zu gewähren und festgestellte Mängel sofort beheben zu lassen.

9.6. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das LO nicht durch Verbindung mit anderen Gegenständen ein unselbstständiger Bestandteil wird. Wird das LO mit einer unbeweglichen Sache verbunden, muss der LN eine Anmerkung gemäß § 297a ABGB auf eigene Kosten veranlassen.

9.7. Der LN ist verpflichtet, über Wunsch der LG jederzeit die Ersichtlichmachung des Eigentums der EBV am LO durchzuführen.

Der LN hat das LO von Zugriffen Dritter auf eigene Kosten freizuhalten und die LG im Falle der Begründung fremder Rechte oder sonstiger Zugriffe (insbesondere durch Pfändung oder sonstiger gerichtlicher oder behördlicher Verfügung) sofort zu verständigen, sofern diese Allgemeinen Vertragsbedingungen keine entgegengesetzten Regelungen enthalten.

9.8. Verletzt der LN seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, aus welchem Grund immer, ist die LG unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das LO auf jede ihr geeignet scheinende Weise, auch ohne Mitwirkung des LN, sicherzustellen und den weiteren Gebrauch durch den LN zu verhindern. Der LN verzichtet auf die Geltendmachung einer Besitzstörung und etwaiger Schadenersatzansprüche. Stellt der LN den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überlassung des LO verlangen, sofern die LG nicht bereits gemäß Punkt 13. vorgegangen ist.

9.9. Nimmt der LN „Reifenbezug mit Vorteilskarte“ in Anspruch, stellt die LG gegen einen Entgeltzuschlag nach der Erstaussattung Reifen zur Verfügung. Die Höhe des Zuschlages sowie Stückzahl und Marke der Reifen sind auf der ersten Seite des Vertrages angeführt. Für den Reifenbezug gelten folgende Bedingungen:

- Der LN erhält eine „Vorteilskarte“, aus der der von der LG gewährte Bezugsumfang ersichtlich ist. Der LN hat die Vorteilskarte sorgfältig zu verwahren und jeglichen Missbrauch zu verhindern. Er haftet der LG für jeden, durch Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Verwendung der Karte entstandenen Schaden.
- Der Reifenbezug kann nur innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich und von einem im Reifenhändlerverzeichnis der EBV genannten Reifenhändler unter Vorweis der Vorteilskarte erfolgen.
- Die Reifen dürfen nur für das Leasingobjekt bezogen werden. Der LN übernimmt sie im Namen der EBV. Sie werden und bleiben Eigentum der EBV. Bezogene, nicht benötigte Reifen sind vom LN auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.
- Das Bezugsrecht umfasst die auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Stückzahlen und Reifenmarken sowie Montage und Wuchten pro bezogenen Reifen. Die Sommerreifen haben der Ausführung und Dimension der Erstausrüstung zu entsprechen. Die Winterreifen sind in der Standarddimension (laut Typenschein) zu beziehen. Zusatzleistungen wie z.B. Felgen, Radzierkappen, Reifengasfüllungen, etc. sind ausgeschlossen.
- Für den Reifenbezug ist der auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Zuschlag zum Leasingentgelt zu entrichten. Der Zuschlag ist Teil des Entgeltes, unterliegt aber nicht der Wertsicherung. Ist am Ende der kalkulierten Vertragsdauer die vertragliche Reifenstückzahl verbraucht, erfolgt keine Abrechnung des Entgeltzuschlages. Ist die vertragliche Reifenstückzahl zum vorgenannten Zeitpunkt unterschritten oder wird das Leasingverhältnis aus welchem Grunde immer vorzeitig aufgelöst, ist der vom LN bisher bezahlte Zuschlag den von der EBV bezahlten Reifenbezugsrechnungen gegenüberzustellen. Eine Differenz ist vom LN oder von der LG auszugleichen.
- Der LN hat alle Aufträge an den Reifenhändler schriftlich und im Namen sowie für Rechnung der EBV zu erteilen. Der Reifenhändler hat telefonisch die vorhergehende Freigabe von der EBV einzuholen. Der Reifenbezug samt Montage und Wuchten erfolgt auf offene Rechnung. Der LN hat dafür zu sorgen, dass die Rechnung des Reifenhändlers über die vertraglichen Leistungen auf den Firmenwortlaut und die Anschrift der EBV-Leasing Ges.m.b.H. & Co. KG ausgestellt und samt Auftrag sowie Durchführungsbestätigung des LN raschest möglich der EBV übermittelt werden. Werden nicht vertragliche Leistungen verrechnet, besteht gegenüber der EBV (der LG) kein Zahlungsanspruch. Die EBV (die LG) wird solche Leistungen nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen volle Weiterbelastung an den LN honorieren. Begeht der Reifenhändler trotz Vorweis der Vorteilskarte für vertragliche Leistungen Sofortzahlung, ist die LG (oder die EBV) zu verständigen und die Sofortzahlung nur in Ausnahmefällen zu leisten.

10. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten:

10.1. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im LO bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der LG, außer sie sind geringfügig und verkehrssüßlich, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des LO dar.

10.2. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des LN. Der LN hat auch für etwa erforderliche behördliche Bewilligungen und Versicherungsänderungen selbst zu sorgen. Änderungen, Einbauten und Verbesserungen werden sofort Eigentum der EBV. Der LN hat keinen Anspruch auf Ersatz. Bei Beendigung des Leasingverhältnisses entscheidet die LG, ob der ursprüngliche Zustand auf Kosten des LN wiederherzustellen ist.

11. Versicherung

11.1. Der LN hat der LG bei Übernahme des LO den Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung und deren Vinkulierung zugunsten der EBV nachzuweisen. Diese Versicherung ist mangels einer gesonderten Vereinbarung bei der UNIQA Sachversicherung AG einzudecken. Sie ist auf Kosten des LN bis zur Rückstellung des Fahrzeuges, jedenfalls aber bis zum Ende des Leasingverhältnisses aufrechtzuerhalten. Die LG kann Prämienrückstände auf Kosten des LN zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes abdecken.

11.2. Der LN hat für jede Schadensabwicklung, gleich ob über die Haftpflichtversicherung des Gegners oder über die Kaskoversicherung, in folgendem Rahmen selbst zu sorgen: Etwaige Wertminderungsansprüche stehen ausschließlich der EBV zu. Sie werden von der EBV selbst und nach deren eigenem Ermessen betrieben. Der LN hat die LG vom Eintritt eines Totalschadens oder eines Diebstahls am LO sofort zu verständigen. Die LG entscheidet, ob sie oder der LN die Schadensabwicklung betreibt. Alle sonstigen Schadensfälle muss der LN im eigenen Namen regulieren. Der LN hat insbesondere auch für die Begutachtung und die Deckungszusage des Versicherers zu sorgen, Kostenvorschläge einer Markenreparaturwerkstätte einzuholen, den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen und im Falle einer Kaskoabrechnung die Auszahlungsermächtigung der LG einzuholen.

Der LG steht es frei, eine vinkulierte oder abgetretene Versicherungsleistung mit eigenen Forderungen gegen den LN zu kompensieren.

Der Selbstbehalt ist vom LN zu tragen und von ihm sofort und direkt an die Reparaturwerkstätte zu bezahlen.

11.3. In eine von der LG für den LN zu erstellende Endabrechnung werden nur die tatsächlich an die EBV ausbezahlten Versicherungsleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich umsatzsteuerlich um Brutto- oder Nettobeträge handelt, aufgenommen.

11.4. Der LN hat Versicherungsleistungen – außer bei Totalschaden und Diebstahl – stets zur Wiederherstellung des LO in einer Markenwerkstätte zu verwenden.

11.5. Der LN tritt unbeschadet einer bestehenden Vinkulierung zugunsten aller Ansprüche auf Versicherungsleistungen (Kasko und Haftpflicht), mit Ausnahme jener aus Reparaturerschadensfällen, an die EBV ab.

11.6. Der LN hat für alle, aus welchem Grunde immer versicherungsmäßig nicht gedeckten Schäden am LO selbst aufzukommen.

12. Gefahrenrisiko:

12.1. Der LN trägt die Gefahr für Untergang, Totalschaden, Diebstahl sowie Verfall, Beschlagnahme und Einziehung des LO durch Behörden.

12.2. Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden den LV mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Kündigungs- oder Auflösungserklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, ist nach den Versicherungsbedingungen zu entscheiden.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung:

13.1. Die LG ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des LV berechtigt, wenn der LN (auch nur einer von mehreren LN oder ein Sicherstellung leistender Dritter):

- unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die LG die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte,
- mit einem monatlichen Entgelt oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Zahlung mindestens sechs Wochen im Rückstand ist und innerhalb dieser sechs Wochen den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht aufholt,
- stirbt oder handlungsunfähig wird, oder bei Leasing zu Geschäftszwecken sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert,
- ohne schriftliche, vorhergehende Verständigung der LG seinen Wohnsitz ändert oder ohne Zustimmung ins Ausland verlegt, oder gegen Punkt 9.4. verstößt,
- auch nur einer seiner wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt, ferner wenn
- das LO gestohlen wurde,
- sich die wirtschaftliche Lage des LN (eines von mehreren LN oder eines Sicherstellung leistenden Dritten) derart verschlechtert, dass eine regelmäßige Zahlung des Leasingentgeltes gefährdet erscheint, insbesondere wenn der LN (auch nur ein LN von mehreren) die Zahlungseinstellung erklärt, über sein Vermögen (auch Vermögen eines von mehreren LN) ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder in das Vermögen des LN (eines von mehreren LN) erfolglos Exekution geführt wird,
- der Versicherer den vertraglich vorgesehenen Versicherungsschutz, aus welchem Grund immer, nicht erteilt oder ihn aufkündigt oder
- im Schadensfall die voraussichtlichen Reparaturkosten für das LO zuzüglich des Wrackwertes die Höhe des Zeitwertes des LO erreichen (wirtschaftlicher Totalschaden).

13.2. Der LN ist zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die LG wesentliche Vertragsbedingungen verletzt.

13.3. Der LN ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem LV vorzeitig gänzlich zu erfüllen. Diesfalls hat die LG bei der Abrechnung die Gesamtbelastung des LN in einem Ausmaß zu ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist. Die vorzeitige Erfüllung ist der LG unter Angabe des beabsichtigten Erfüllungszeitpunktes schriftlich anzukündigen.

14. Rückstellung des Leasingobjektes:

14.1. Bei Beendigung des LV hat der LN das LO auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz der LG oder einem anderen, dem LG zu benennenden Ort zurückzustellen. Die zum LO gehörigen Papiere (insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 etc.) und Schlüssel sind mit zu übergeben. Wird das LO von der LG außerhalb ihres Sitzes übernommen, gehen die Kosten des Transportes zum Sitz der LG zu Lasten des LN.

14.2. In jedem Falle einer verspäteten Rückgabe hat der LN für die Zeit zwischen Vertragsende und Rückstellung pro Tag ein Benützungsentgelt in der Höhe von einem Fünfzehntel des letzten monatlichen Leasingentgeltes zuzüglich Kollisionskaskoversicherungsprämie zu entrichten. Bis zur Rückgabe bestehen alle Pflichten des LN aus dem Vertrag fort.

14.3. Endet das Leasingverhältnis durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung, ist das LO in einem fahrbereiten, schadensfreien, verkehrs- und betriebssicheren, technisch einwandfreien Zustand, außen und innen gereinigt und mit allen vorgesehenen Servicearbeiten gewartet, zurückzustellen. Der Zustand des LO muss zumindest der Eurotax-Bewertungskategorie 2 entsprechen. Ist der bedungene Rückgabestandard nicht zweifelsfrei vorhanden, ist von der LG ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen auf Kosten des LN einzuholen, das auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabestandes wiedergibt. Die LG darf den bedungenen Rückgabestandard auf Kosten des LN tatsächlich herstellen lassen. Unterbleibt diese Herstellung, ist der vom Sachverständigen geschätzte Aufwand abzulösen. Das Recht, Mehrkilometer gemäß Punkt 8.3. zu verrechnen, bleibt unberührt.

14.4. Bei Rücknahme des LO ist ein gemeinsames Protokoll zu errichten, in dem die wichtigsten, von einem Laien erkennbaren Merkmale des tatsächlichen Rückgabestandes festgehalten werden. Es ersetzt das Gutachten gemäß Punkt 14.3. nur, wenn es einen entsprechenden, ausdrücklichen Vermerk enthält. Seine Errichtung kann unterbleiben, wenn der LN die Unterfertigung verweigert, das LO in Abwesenheit des LN zurückgenommen wird oder sonstige Umstände die Errichtung unzulässig erscheinen lassen.

15. Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung:

15.1. Wird das Leasingverhältnis gemäß den Punkten 12.2. oder 13.1. vorzeitig aufgelöst, darf die LG volle Erfüllung des Vertrages verlangen. Sie hat daher neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag auch ohne Verschulden des LN einen vertraglichen Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden (im Sinne § 921 ABGB). Dieser besteht aus der Summe der Entgelte, die zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende (bzw. Ende des Kündigungszeitraumes des LN) aufgelaufen wären, gerechnet anhand des letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen Leasingentgeltes zuzüglich des allenfalls bestimmten Restwertes und ist mit dem Tag der Vertragsauflösung fällig. Eine Abzinsung mit dem zuletzt gültigen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank ist vorzunehmen. Ein für das LO etwa erzielter Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) und eine etwaige Versicherungsentschädigung mindern diesen Anspruch per Anfall.

15.2. Sobald das LO zurückgestellt ist, hat die LG die Schätzung des Händlerankaufwertes durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen zu veranlassen und den Verkauf zu diesem Wert zu versuchen. Sie braucht das LO nur Personen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes darstellt, anzubieten. Zu einer Verwertung durch Neuerleaseung ist die LG nicht gehalten. Sämtliche Verwertungskosten gehen zu Lasten des LN. Punkt 8.2. zweiter Absatz gilt sinngemäß. Die

LG ist nicht verpflichtet, den Zustand des LO zu verbessern, um einen höheren Verkaufserlös zu erzielen. Werden Verbesserungsarbeiten vorgenommen, sind deren Kosten vom LN zu tragen.

15.3. Ist der LN Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, steht es der LG frei, anstelle des Nichterfüllungsschadens gemäß Punkt 15.1. eine Konventionalstrafe zu begehren, die die Summe aller Leasingentgelte, die zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende (bzw. Ende des Kündigungsverzichtes des LN) aufgelaufen wären, umfasst. Ein für das LO etwa erzielter Erlös und etwaige Versicherungsentschädigungen stehen der LG ohne Anrechnung auf die Konventionalstrafe zu.

16. Ansprüche aus dem Restwert:

Endet das Leasingverhältnis durch Zeitablauf oder Kündigung, darf die LG wählen, ob sie sich mit der Erfüllung des Punktes 14.3. begnügt, oder - sofern ein Restwert vereinbart ist - das LO im Sinne des Punktes 15.2. zu verwerten versucht. Im letzten Falle entfällt die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes und die Ablöse des Wiederherstellungsaufwandes. Gelingt es bei der Verwertung des LO nicht, zumindest den Restwert samt Umsatzsteuer zu erzielen, hat der LN die Differenz zu ersetzen. Ein Übererlös verbleibt der LG. Der LN hat alle Verwertungskosten zu tragen.

Wird das LO aus welchem Grunde immer - somit auch ohne Verschulden des LN - nicht zurückgestellt, hat der LN der LG den Restwert zu ersetzen.

17. Kautio, Sonderentgeltvorauszahlung:

17.1. Der LN hat über Verlangen der LG schon vor Vertragsbeginn eine Kautio (siehe Besondere Bestimmungen) zu erlegen. Sie bleibt unverzinst und dient der Sicherstellung aller Forderungen der LG aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des LV. Sie darf nicht zur Abdeckung von Zahlungsrückständen während des aufrechten Vertragsverhältnisses verwendet werden. Sie wird entweder für die Vertragsdauer feststehend oder abnehmend vereinbart. Im ersten Falle ist sie in die Endabrechnung aufzunehmen. Im zweiten Falle wird dem LN wegen des abnehmenden Bedarfes an Sicherstellung monatlich der für die vereinbarte bestimmte Vertragsdauer bzw. Dauer des Kündigungsverzichtes aliquote Anteil gutgeschrieben.

17.2. LN und LG können eine Sonderentgeltvorauszahlung vereinbaren. Sie besteht aus einem einmalig, samt Umsatzsteuer, und gegen gesonderte Rechnungslegung durch die LG zu zahlenden Betrag, der zur Verringerung der Kalkulationsbasis dient. Sie ist vor Vertragsbeginn zu entrichten und in keinem Falle rückzahlbar.

18. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht:

18.1. Der LN darf eigene Forderungen jeder Art und Forderungen der EBV gegen die LG mit Forderungen der LG aus diesem Vertrag nicht aufrechnen, außer, seine Forderungen stehen im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem LV, sind gerichtlich festgestellt oder von der LG anerkannt.

18.2. Die LG darf eigene Forderungen und Forderungen der EBV aus anderen mit dem LN geschlossenen Leasingverträgen mit Forderungen des LN aus diesem Vertrag aufrechnen.

18.3. Dem LN steht bei Vertragsbeendigung, aus welchem Grunde immer, kein Zurückbehaltungsrecht an dem LO zu.

19. Solidarhaftung:

Mehrere LN haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand. Bürgen, Garanten oder andere sicherstellungsleistende Dritte haften mit dem (den) LN(n) solidarisch für alle vertraglichen Geldforderungen der LG.

20. Abtretung, Rechtsnachfolge:

20.1. Der LN darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Verträge außer mit ausdrücklicher Zustimmung der LG nicht abtreten oder übertragen.

20.2. Die Rechte und Pflichten jedes Vertragsteiles aus diesem Verträge gehen auf einen etwaigen Rechtsnachfolger über.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

21.1. Erfüllungsort ist der Sitz der LG in Wien.

21.2. Vereinbarter Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung des LV ist Wien (§ 104 JN), soweit nicht zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen.

21.3. Hat ein LN den LV als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geschlossen und seinen Unternehmensstandort/Wohnsitz nach dem Vertragsabschluss in das Ausland verlegt, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung dieses LV der auf der ersten Seite des Vertrages genannte (ehemalige) Unternehmensstandort/Wohnsitz des LN vereinbarter Gerichtsstand (§ 104 JN).

21.4. Der vereinbarte Gerichtsstand darf auch von der EBV in Anspruch genommen werden.

22. Zustellungsadresse:

22.1. Der LN hat der LG etwaige Änderungen seiner Anschrift sofort schriftlich bekanntzugeben.

22.2. Erklärungen der LG sind rechtswirksam, wenn sie an die vom LN zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandt werden.

22.3. Im Falle einer Mehrzahl von LN gilt der im LV (1. Seite) an erster Stelle genannte LN als Zustellbevollmächtigter. An ihn wird unter Anwendung der Punkte 22.1. und 22.2. mit Wirksamkeit für alle LN zugestellt.

Der LN erklärt, anlässlich der Vertragsverhandlungen auf das Rücktrittsrecht gemäß § 3 a KSchG dargestellt im Punkt 23.8. der Allgemeinen Vertragsbedingungen hingewiesen worden zu sein und auf dieses Rücktrittsrecht ausdrücklich zu verzichten.

Der Mitleasingnehmer bestätigt die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers zu kennen und seine Verpflichtungen in jedem Falle zu übernehmen (§ 25 c KSchG).

23. Sonstiges:

23.1. Der LN darf über das LO rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Es ist ihm daher insbesondere die Verleihung, Vermietung, Verleasung, Verpfändung, oder jede sonstige Art der Sicherheiteneinräumung oder der gänzliche oder teilweise Austausch verboten.

23.2. Der LN ist verpflichtet, der LG jeden Wechsel seines Unternehmensstandortes/ Wohnsitzes, seines Dienstgebers und des Standortes des LO schriftlich bekanntzugeben.

23.3. Der LN räumt der LG vor, während und nach der Vertragsdauer bis zur Abstattung aller Forderungen der LG jederzeit Einsicht in seine Bücher zwecks Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein.

23.4. Die LG darf bei ihr eingehende Beträge ungeachtet etwaiger Zahlungswidmungen nach eigenem, freiem Ermessen zur Abstattung von Nebenkosten, älterer offener Entgelte oder laufender Entgelte verwenden.

23.5. Wenn die Kalkulation des Leasingentgeltes mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis des LN mit der UNIQA Versicherungen AG, der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, mit der EBV-Leasing GmbH & Co. KG, sowie deren Tochter- oder Schwesterunternehmen, oder mit dem Bank-, Sparkassen- oder Versicherungsinstitut, das dem Namen des LNs auf der 1. Seite des Vertrages angefügt ist, ein begünstigter Zinssatz zugrunde liegt und das Dienstverhältnis auf welche Art immer aufgelöst wird, ist für die Zeit ab der Auflösung des Dienstverhältnisses das Leasingentgelt mit dem zur Zeit bei der LG allgemein angewandten Zinssatz neu zu kalkulieren und entsprechend vorzuschreiben.

23.6. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmungen entsprochen wird.

23.7. Der LN ist an sein Vertragsanbot während der Dauer der vom Lieferanten genannten Lieferfrist, jedenfalls jedoch sechs Wochen, gebunden.

23.8. Auf das Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß § 3 KSchG wird verwiesen. Es besteht, wenn der LN seine Vertragserklärung nicht in den von der LG oder deren Beauftragten für die geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen abgegeben wird oder von der LG oder deren Beauftragten zur Abgabe der Vertragserklärung in die genannten Räume gebracht worden ist. Der Rücktritt kann vor Vertragsbeginn oder binnen einer Woche danach erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfertigung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der LG, die zur Identifikation des LV notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den LN, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn, zu laufen. Es erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Vertragserfüllung durch beide Vertragsparteien. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der LN selbst die Geschäftsabhandlung vorgenommen hat oder wenn dem Zustandekommen des LV keine Besprechung zwischen den Vertragsparteien oder deren Beauftragten vorangegangen ist.

Dem LN steht gemäß § 3 a KSchG weiters ein Rücktrittsrecht zu, wenn maßgebliche Umstände für seine Vertragserklärung, die von der LG im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt worden sind, ohne Veranlassung des LN nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände im vorgenannten Sinne sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des LG erbracht oder vom LN verwendet werden kann, sowie die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung und einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem dem LN erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, erklärt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des LV durch LG und LN. Es steht nicht zu, wenn der LN bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Abschluss des Rücktrittsrechtes im einzelnen ausgehandelt worden ist oder die LG sich zu einer angemessenen Vertragsanpassung bereiterklärt. In jedem Falle bedarf der Rücktritt der Schriftform, wobei die Rückstellung der Vertragserklärung mit dem Hinweis, den Abschluss oder die Aufrechterhaltung des Vertrages abzulehnen, genügt. Er ist zeitgerecht, wenn er in der obgenannten Frist abgesendet wird.

23.9. Änderungen und Ergänzungen des LV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ist der LN Verbraucher, kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der LG oder ihrer Vertreter zum Nachteil des LN nicht ausgeschlossen werden.

24. Datenschutz:

24.1. Der LN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass alle Daten aus diesem Vertragsverhältnis, somit auch die personenbezogenen Daten des LN, automationsgestützt verarbeitet und aus folgenden Gründen an Dritte weitergegeben werden:

- an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG: zu Zwecken der Geschäftsvermittlung, der Bonitätsentscheidung, der Abwicklung und der Refinanzierung.
- an die EBV: zu Zwecken der Bonitätsentscheidung, der Abwicklung und der Refinanzierung.
- an die UNIQA Sachversicherung AG: zu Zwecken der Geschäftsvermittlung, der Abwicklung und der Versicherung.
- an den Kreditschutzverband von 1870: zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Kleinkreditevidenz.

24.2. Der LN ermächtigt die LG, Auskünfte über sich und seine wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit von den in Punkt 24.1. genannten Dritten einzuholen.

24.3. Der LN ist damit einverstanden, dass die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und die UNIQA Sachversicherung AG Auskünfte über den LN und seine wirtschaftlichen Verhältnisse an die LG und die EBV weiterleitet.

Restwert (inkl. USt. auf Wunsch des Leasingnehmers)

Lichtbildausweis:

Nr., Ausstellungsdatum und -behörde

Unterschrift des Leasingnehmers

Datum

Lichtbildausweis:

Nr., Ausstellungsdatum und -behörde

Unterschrift des Leasingnehmers

Datum

Lichtbildausweis:

Nr., Ausstellungsdatum und -behörde

Unterschrift des Leasingnehmers

Datum

Die Leasinggeberin:
UNIQA Leasing GmbH
A-1061 Wien, Linke Wienzeile 120, Postfach 200
Telefon 05 0100-28700

angenommen am